



**Reglement über die Zuständigkeiten bei  
Vergabeverfahren  
(Submissionsreglement)**

**Gültig ab 1. Januar 2025**

Die Delegiertenversammlung des Schulverbands Bucheggberg (SVBu) -

gestützt auf § 3 Abs. 2 Submissionsverordnung vom 21. Dezember 2021 und § 172 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 92 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -

beschliesst:

## 1. Zuständigkeit

### § 1 Vergabeverfahren für öffentlich Aufträge

1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge des Zweckverbandes wird vom Vorstand oder von der Verwaltung, der Schulleitung, der Betriebsleitung schulergänzende Kinderbetreuung oder der Betriebskommission SVBu durchgeführt.

2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Vorstand, die Verwaltung, die Schulleitung, die Betriebsleitung schulergänzende Kinderbetreuung oder die Betriebskommission zuständig.

3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen des Zweckverbandes (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, der Vorstand zuständig.

4 Zur Erteilung des Zuschlages sind berechtigt:

a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: die Verwaltung und die Betriebsleitung schulergänzende Kinderbetreuung;

b) für Aufträge bis zu 35'000 Franken: die Schulleitung;

c) für Aufträge bis zu 50'000 Franken: die Betriebskommission SVBu;

c) für alle anderen Aufträge: der Vorstand.

## 2. Schlussbestimmungen

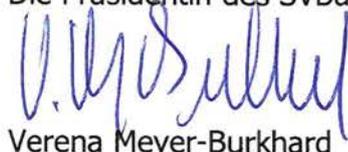
### § 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung des SVBu beschlossen am: 23.10.2024

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 8. Januar 2025

Die Präsidentin des SVBu:



Verena Meyer-Burkhard

Die Sekretärin des SVBu:



Regula Just